

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR MAßNAHME TÄTIGKEIT OPERATIONELLER
GRUPPEN (OG) UND INNOVATIONSPROJEKTE DER
EIP AGRI „LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIVITÄT
UND NACHHALTIGKEIT“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 30.06.2020

Merkblatt für die Förderung der Maßnahme Tätigkeit Operationeller Gruppen und deren Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, eine Vielzahl von Kooperationspartnern auf verschiedenen Ebenen mit sehr unterschiedlichen Zielen zu fördern. Die Maßnahme soll für die Beteiligten die Ressourceneffizienz und Umweltleistung verbessern und zur Nachhaltigkeit der ländlichen Entwicklung beitragen. Insbesondere soll eine schnellere und stärkere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in land- und forstwirtschaftliche Unternehmen realisiert werden. Dies soll zu einer Stärkung der Verbindung von Land- und Forstwirtschaft, Forschung und Innovation führen.

Anträge, die bis zum 30.10.2020 (Stichtag) vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Projekte einbezogen. Anträge, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Das Fördergrundbudget für die auszuwählenden Projekte beträgt TEUR 760. Das Gesamtbudget dieser Maßnahme kann durch Rückflüsse, z.B. aus Vorhabensänderungen oder durch Zuflüsse, infolge von Änderungsanträgen, deutlich über dem Grundbudget liegen. Das endgültige zur Verfügung stehende Förderbudget wird am 15.01.2021 in einer Änderung zum Aufruf bekanntgegeben. Die Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wer wird gefördert?

- Zuwendungsempfängerin ist eine **Operationelle Gruppe (OG)** in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft (außer Gebietskörperschaften).
- Einzelne Mitglieder der OG können für Investitionen im Rahmen des Innovationsprojektes Zuwendungsempfänger sein.

Was ist eine Operationelle Gruppe und wie setzt sie sich zusammen?

Eine OG kann sich aus juristischen, nicht juristischen und natürlichen Personen unterschiedlicher Bereiche zusammensetzen, welche gemeinsam an der Entwicklung eines Innovationsprojektes zu Leitthemen des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) arbeiten (siehe unten). Die Organisationsform der OG ist frei wählbar, ein gesellschaftlicher Zusammenschluss (GbR) ist möglich. Die OG hat ihren Sitz in Sachsen-Anhalt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen, wobei mindestens ein Mitglied der Land- oder Forstwirtschaft angehören muss.

Zur Antragstellung ist mindestens der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung aller Mitglieder erforderlich. Hierzu kann das vorgegebene Musterformular „Kooperationsvertrag“ verwendet werden. Der Kooperationsvertrag kann eine Klausel enthalten, die beinhaltet, dass der Kooperationsvertrag erst mit der Bewilligung des Antrags durch die Bewilligungsbehörde Bestandskraft erlangt. Des Weiteren muss sich die OG einen Namen geben und einen **Lead-Partner** benennen.

Welche Leitthemen des EPLR sind vorgegeben?

- Verbesserung des Boden- und Wassermanagements oder der Ressourceneffizienz,
- Erhaltung der biologischen Vielfalt und Stärkung der Ökosysteme,
- bessere Integration der Erzeuger in die Lebensmittelkette,
- Entwicklung einer nachhaltigen und von der Gesellschaft akzeptierten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung,
- Förderung einer leistungsfähigen nachhaltigen Forstwirtschaft bei Erfüllung spezifischer Waldfunktionen und Integration des Holzangebotes aus dem Privatwald in die Holz be- und verarbeitende Industrie,
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch gezielte Maßnahmen und Verbesserung von Bewirtschaftungsmethoden sowie Überwindung von Strukturhemmnissen.

Was wird gefördert?

- a) die Tätigkeit der OG
- b) die Durchführung von Innovationsprojekten
- c) Investitionen

a) die Tätigkeit der OG:

- Die geplante Aktivität der OG ist auf das Land Sachsen-Anhalt ausgerichtet.
- Die OG hat ihren Sitz und wirtschaftlichen Schwerpunkt in Sachsen-Anhalt und mindestens 50 v. H. der Mitglieder haben ihren Betriebs- oder Wohnsitz in Sachsen-Anhalt.
- Eine OG besteht mindestens aus zwei voneinander unabhängigen Mitgliedern, von denen mindestens eines im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist.

- Die OG, die als Organisation Zuwendungsempfänger ist, arbeitet auf der Grundlage eines Aktionsplanes und Kooperationsvertrages.
- Die Mitglieder einer OG haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive der Benennung eines hauptverantwortlichen Vorhabenträgers (Lead-Partner)

b) die Durchführung von Innovationsprojekten:

- Das Innovationsprojekt lässt sich mindestens einem der im EPLR aufgeführten Leitthemen zuordnen.
- Die OG muss für ihre Tätigkeit einen Aktionsplan vorlegen, in dem das geplante Projektvorhaben einschließlich der beabsichtigten Ziele und zu erwartenden Ergebnisse beschrieben wird.

c) Investitionen:

- Im Rahmen des Innovationsprojektes können Investitionen für neue Maschinen und Anlagen sowie von unbeweglichem Vermögen von der OG oder einem einzelnen Mitglied der OG getätigt werden. In diesem Fall ist das Mitglied der OG Zuwendungsempfänger.

Wie wird gefördert?

Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung	nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von
Buchst. a* + b mit Bezug zum Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
Buchst. a* + b ohne Bezug zum Anhang I AEUV**	50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
Buchst. c Investitionen im Rahmen des Innovationsprojektes***	60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

* nur bis zu einer Höhe von 25 v. H. der Ausgaben des Gesamtvorhabens (a+b)

** Vorhaben und deren Investitionen werden als De-minimis-Beihilfe gewährt

*** bis zu einem Gesamtwert von maximal 300 000 Euro

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich nur solche Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch die Tätigkeit der OG oder bei der Durchführung von Innovationsprojekten entstehen.

Wenn ein Mitglied der OG nicht die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 erfüllt, werden die Fördersätze jeweils halbiert.

Wie lange wird gefördert?

Der Bewilligungszeitraum wird bis maximal zum 30.06.2023 befristet. Der letzte Auszahlungsantrag muss bis zum 10.06.2023 gestellt sein, die Auszahlung erfolgt bis zum 30.06.2023.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt zentral durch das Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde). Anträge sind bis spätestens zum Antragsstichtag (30. Oktober 2020, Posteingang bis 12 Uhr) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde bewertet, nachdem die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Vorhaben anhand der von der Verwaltungsbehörde

ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems (s. Anhang). Die Anträge werden gemäß der jeweiligen Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht, wobei die Summe aller Punkte je Vorhaben über die Rangfolge entscheidet.

Der Fachausschuss „EIP-Beirat“ bewertet im Rahmen des Auswahlverfahrens den Innovationsgehalt der eingereichten Vorhabensanträge. Dem Fachausschuss obliegt ggf. auch die Empfehlung zur Ablehnung einer OG bzw. ihres Projekts, sofern der damit verbundene zu erwartende Innovationsgehalt zu gering ist.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Punkte-Schwellenwert erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Was sind zuwendungsfähige Ausgaben und wie ist der Verfahrensablauf?

Förderfähige Ausgaben	Von der Förderung ausgeschlossen
<p>Tätigkeit von OG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben • Sachausgaben • Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit • Ausgaben für die Anpassung von Aktionsplänen <p>Durchführung von Innovationsprojekten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben • Sachausgaben • Ausgaben für projektbegleitende Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests • Ausgaben für technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten erworbene Patente und Rechte sowie Lizenzgebühren <p>Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erwerb und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen • Kauf oder Leasing von neuen Maschinen 	<ul style="list-style-type: none"> • reine Forschungsvorhaben • reine Studien, reine Marktanalysen oder einfache Vergleiche • Ausgaben für Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden • Erwerb von Personenkraftwagen • Erwerb von Grundstücken und Gebäuden • eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen • Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind • Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung • unbare Eigenleistungen • Umsatzsteuer • durch das durchgeführte Innovationsvorhaben auftretende Produktionsverluste

Personalausgaben:

Personalausgaben können nur anerkannt werden, wenn es sich um zusätzliche projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten handelt und das Besserstellungsverbot beachtet wurde. Insofern ist eine Neueinstellung oder eine Stundenerhöhung bzw. Freistellung von bisherigen Aufgaben erforderlich und muss vertraglich festgehalten werden. Für die Erbringung der Arbeitsleistungen bestehen verschiedene Möglichkeiten, die miteinander kombiniert werden können:

- Einsatz von Personal ausschließlich für das Projekt während der gesamten Laufzeit,
- Einsatz von Saisonarbeitskräften ausschließlich für das Projekt,
- Einsatz von Stammpersonal anteilig für das Projekt.

Die entsprechenden Arbeitsverträge und Lohnzahlungen sind vom Lead-Partner zur Abrechnung (Zahlungsantrag) vorzulegen.

Für die Anerkennung von Personalkosten für das im Vorhaben tätige Stammpersonal (Beschäftigte der OG-Mitglieder), sind vom Lead-Partner folgende Unterlagen zum Zahlungsantrag einzureichen:

- einen Nachweis des Freistellungsumfanges des Arbeitnehmers für die anteilige Beschäftigung im Innovationsprojekt mit Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Arbeitgeber (OG-Mitglied) und OG-Lead-Partner,
- den Nachweis des Zahlungsflusses durch Kontoauszug (OG an OG-Mitglied),
- das **Musterformular „Stundennachweis EIP-AGRI“** als Arbeitszeitnachweis (Stundenaufstellung für die geleistete Arbeit) des Arbeitnehmers mit Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den OG-Leadpartner.

Die Nachweisführung im **Musterformular „Stundennachweis EIP-AGRI“** hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die für die einzelnen Tätigkeiten geleisteten Stunden enthalten. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden hier nicht berücksichtigt.

Der Nachweis ist vom Beschäftigten und vom Lead - Partner zu unterschreiben.

Für die Leitung der OG, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (z. B. Master) mit Bezug zur fachlichen Ausrichtung des Innovationsprojektes verfügt, ist bereits zur Antragsstellung die Berufserfahrung im Projektmanagement beizufügen.

Gemäß des Aktionsplans der OG muss aus den einzelnen Arbeitspaketen hervorgehen, welche Tätigkeiten im Einzelnen durchgeführt werden. Zur Durchführung erforderliche Kompetenzen/ Qualifikationen sind zu definieren und in die Qualitätsstufen a) bis c) der Pauschalsätze (siehe Tabelle unten) einzuordnen.

Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben im Rahmen der Tätigkeit der OG und bei der Durchführung von Innovationsprojekten kommen die nachfolgenden Pauschalwerte gemäß Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6.6.2016 MBl. LSA) zur Anwendung:

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro pro Monat
a) einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13	2260
b) Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist	18	3135
c) höherwertige Tätigkeiten, wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24	4160

Die Pauschalbeträge beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert einschließlich 21 v. H. zur Abgeltung von Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen sowie 11,5 v. H. zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen (30 Tage entsprechend TV-L). Wegen des pauschalen Aufschlags für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen sind für ein Jahr höchstens 1.840 Jahresarbeitsstunden oder elf Monate je Beschäftigtem über die Pauschale anrechenbar.

Der Bewilligungsbehörde sind zum ersten Zahlungsantrag die Tätigkeitsbeschreibungen und bei den Qualifikationsstufen b) und c) der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung vorzulegen.

Sachkostenpauschale:

Im Rahmen der Tätigkeit der OG werden Sachausgaben als Pauschalsatz in Höhe von 15 v. H. von den direkten Personalausgaben der OG gewährt.

Reisekosten:

Es werden nur Reisekosten anerkannt, welche im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des Innovationsprojektes entstehen. Hierzu ist das vorgegebene **Musterformular „Reisekostenabrechnung EIP-AGRI“** auszufüllen und nebst den entsprechenden Belegen im Original dem Zahlungsantrag beizufügen. Die Reisekostenerstattung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Tätigkeit der OG sind die Reisekosten mit dem 15 v. H. Pauschalsatz von den direkten Personalkosten der OG für Sachausgaben beglichen.

Finanzierung:

Zur Antragsstellung sind durch die OG die Eigenmittel/gesicherte Vorfinanzierung des Projektvorhabens für einen Durchführungszeitraum von sechs Monaten nachzuweisen. Damit wird ein Zeitraum von zwei Auszahlungstranchen abgedeckt. Vier Auszahlungstermine sind im Jahr möglich. Eine entsprechende Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Vorfinanzierung gesichert ist, muss mit den notwendigen Nachweisen erbracht werden. Sofern ein einzelnes Mitglied der OG Investitionen von mehr als 100.000 Euro beantragt, ist hierfür die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise für eine gesicherte Vorfinanzierung sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers, Bürgschaften und Finanzierungszusagen einer Bank oder andere geeignete Unterlagen.

Vergabe:

Abweichend von Nummer 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Aufträge unter Einholung von mindestens drei Angeboten nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben, sofern der Zuwendungsempfänger nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften zur Einhaltung des Vergaberechtes verpflichtet ist. Für Fälle nach Satz 1 sind in Abweichung zu Nummer 3.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Aufträge ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten zu vergeben. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 5.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer kann auf das Einholen von mehreren Angeboten verzichtet werden (Direktkauf). Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Vorlage der Marktrecherche mit Preisvergleichen von mindestens drei Anbietern).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen. Das Einholen von drei Angeboten ist nicht erforderlich, wenn eine Dienstleistung direkt von einem Mitglied der operationellen Gruppe zur Umsetzung des gemeinsamen Innovationsprojektes zu begründeten und plausiblen Ausgaben erbracht werden kann.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Welche Ausgaben werden erstattet und wie sind sie zu bezahlen?

Nur mit Einreichung des vorgegebenen Zahlungsantrages können zuwendungsfähige Ausgaben erstattet werden. Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Es sind bis zu vier Teilauszahlungen im Jahr, jeweils nach Quartalsende, möglich. Der OG als Zuwendungsempfängerin steht jedoch frei, weniger oder sogar nur einen Zahlungsantrag am Ende des Vorhabens einzureichen. Aufgrund des Endes der Förderperiode des EPLR muss der letzte Zahlungsantrag spätestens bis zum **10.06.2023** bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die OG muss einmal jährlich einen **Sachbericht** und zu jeder Teilauszahlung einen **Zwischenbericht** abgeben.

Die Rechnungen sind auf die OG ausgestellt und die Zahlungsnachweise dem Konto der OG zuzuordnen. **Zahlungsnachweise** sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen durch die **Original-Kontoauszüge** sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge, z. B. von PDF-Dateien der kontoführenden Bank nachzuweisen. Ausschließlich elektronisch übermittelte Kontoauszüge sind durch den Lead-Partner mit Unterschrift und Datum als Original zu kennzeichnen.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten originär z. B. als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat. Elektronisch übermittelte Rechnungen sind vom Lead-Partner durch seine Unterschrift als Original zu kennzeichnen.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert. Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wer berät Sie im Antragsverfahren?

In der Projektfindungsphase sowie im Antragsverfahren steht Ihnen der durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie beauftragte **Innovationsdienstleister** zur Verfügung:

Institut für Ländliche Strukturforchung
M.A. Oliver Müller

Tel.: (069) 97 266 83 - 23

Fax: 069) 97 266 83 - 22

Mail: eip.sachsen-anhalt@ifls.de

Web: www.ifls.de

Im Verlauf des Bewerbungsverfahrens wird bis zum 30.09.2020 mindestens eine Beratung mit dem Innovationsdienstleister empfohlen. Ziel dieser Beratung ist die optimale Vorbereitung der Antragsunterlagen. Der Innovationsdienstleister unterstützt dabei nicht nur im Antragsverfahren, sondern auch inhaltlich bei der Projektierung, begleitet und unterstützt bei der Bildung einer OG. Bestehende OG werden bei der administrativen Umsetzung des EIP-Vorhabens und bei der

Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, dem

Landesverwaltungsamt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 – 2647

(0345) 514 – 2829

Fax: (0345) 514 – 2663

E-Mail: eip-agri@lvwa.sachsen-anhalt.de

einzureichen.

Das LVwA gibt Ihnen auch Auskunft zum **Antrags- und Bewilligungsverfahren**.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

Editharing 40,

39108 Magdeburg

E-Mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Die für EIP-AGRI relevante Richtlinie ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI-Richtlinie).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vorliegende Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Anhang: Auswahlkriterien der zu fördernden Anträge

Nr.	Kategorie 1)	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punkt- wert
Kategorie 1) Auswahlkriterien bezüglich des geleisteten Beitrags, der Zusammensetzung und Organisation der operationellen Gruppe (OG)					
1	1	Beitrag zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums	In Art. 5 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013 vom 17.12.2013 werden die Inhalte der sechs Prioritäten festgelegt. Die Strategie "Europa 2020" steht für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. In Übereinstimmung mit dieser Strategie werden die darin formulierten Ziele durch die sechs ELER-Prioritäten präzisiert.	10	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zu mehr als zwei EU - Prioritäten einen Beitrag. (Priorität 1 und zwei weitere Prioritäten)
				5	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zu zwei EU - Prioritäten einen Beitrag. (Priorität 1 und eine weitere Priorität)
2	1	Beitrag zu den Zielen der EIP AGRI	Das Instrument der EIP-AGRI ermöglicht bei der ELER-Umsetzung neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Praxis, der Forschung, der Beratung und des Agri-Business, um innovative Projekte zu realisieren.	10	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zu mehr als zwei Zielen einen Beitrag.
				5	Die OG und deren Innovationsprojekt leisten zu zwei Zielen einen Beitrag.
3	1	Zusammensetzung der OG	Die OG der EIP werden von interessierten Akteuren wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Forstsektors gegründet, die für das Erreichen der Ziele der EIP relevant sind. Die EU betont bei ihrem Ziel u.a. eine bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis, wodurch diesen Akteuren ein besonderer Stellenwert beikommt.	15	Mehr als ein Mitglied der OG ist in der Landwirt- oder Forstwirtschaft tätig und mindestens ein Mitglied kommt aus dem Bereich der Wissenschaft/ Forschung.
				10	Mehr als ein Mitglied der OG ist in der Landwirt- oder Forstwirtschaft tätig.
				5	Die OG umfasst mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Wissenschaft/ Forschung.
4	1	Anteil der in Sachsen-Anhalt ansässigen OG-Mitglieder	Der Betriebssitz der OG muss in Sachsen-Anhalt liegen. OG –	10	100 % der Mitglieder haben ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz (natürliche Personen) in

			Mitglieder sollten ebenfalls ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.		Sachsen-Anhalt.
				5	mehr als 50 % der Mitglieder einer OG haben ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz (natürliche Personen) in Sachsen-Anhalt.
5	1	Kompetenz des Projektmanagements	Für die erfolgreiche Umsetzung eines Innovationsprojektes kommt dem Projektmanagement eine bedeutende Rolle zu. Es muss zwischen Akteuren aus verschiedenen Bereichen vermittelt werden (Wissenschaft, Praxis, Beratung u.a.). Es muss verantwortungsvoll mit den Fördermitteln umgegangen und abgerechnet werden.	10	Das Projektmanagement verfügt über eine mehr als 3-jährige Berufserfahrung im Projektmanagement.
				5	Das Projektmanagement verfügt über eine mindestens 1 bis 3-jährige Berufserfahrung im Projektmanagement.
Kategorie 2) Auswahlkriterien bezüglich des Innovationsprojektes					
6	2	Themenbereiche des Innovationsprojektes	Im EPLR wird gem. Nr. 8.2.10.2 auf sechs Leitthemen orientiert, die die definierten Bedarfe in Sachsen-Anhalt widerspiegeln. Vorhaben die mehrere Leitthemen ansprechen, erhalten einen hohen Stellenwert.	10	Mehr als zwei Leitthemen werden angesprochen.
				5	Zwei Leitthemen werden angesprochen.
7	2	Umweltrelevanz des Innovationsprojektes	Besonders umweltfreundliche Innovationsprojekte oder die mit ihren Ergebnissen dazu beitragen könnten werden bevorzugt, wobei sich dies in den Leitthemen unter Punkt 1, 2 und 6 gem. Nr. 8.2.10.2 im EPLR widerspiegelt.	15	Alle Drei umweltrelevanten Leitthemen werden angesprochen.
				10	Zwei umweltrelevante Leitthemen werden angesprochen.
				5	Ein umweltrelevantes Leitthema wird angesprochen.
8	2	Beschreibung des Innovationsprojektes u. a. der Projektziele im Aktionsplan	Die Beschreibung sollte im Aktionsplan so formuliert werden, dass es den SMART-Kriterien entspricht. *Erläuterung: verwendete Wertstufen: ausreichend $\hat{=}$ kein Punkt, befriedigend $\hat{=}$ 1 Punkt, gut $\hat{=}$ 2 Punkte, sehr gut $\hat{=}$ 3 Punkte	1 – 3*	S (spezifisch)
				1 – 3*	M (messbar)
				1 – 3*	A (akzeptiert)
				1 – 3*	R (realistisch)
				1 – 3*	T (terminiert)
9	2	Qualität des Innovationsprojektes und der zu erwartenden Ergebnisse	Die Qualität des Innovationsprojektes insb. des Projektzieles und der zu erwartenden Ergebnisse sind für die erfolgreiche	15	Das Innovationsprojekt und die zu erwartenden Ergebnisse stellen eine <u>herausragende</u> Verbesserung für den Sektor der Land-

			Umsetzung und für den Innovationszuwachs bzw. einer Verbesserung für den gesamten Sektor der Land- bzw. Forstwirtschaft entscheidend.		bzw. Forstwirtschaft dar oder lassen diese zumindest erwarten.
				5	Das Innovationsprojekt und die zu erwartenden Ergebnisse stellen eine Verbesserung für den Sektor der Land- bzw. Forstwirtschaft dar oder lassen diese zumindest erwarten.
10	2	Wirkung des Innovationsprojektes und der zu erwartenden Ergebnisse	Hier wird die Wirkung bzw. die Relevanz für andere Regionen usw. der Innovation bewertet.	15	Die Innovation wirkt sich auf den Land- und/oder* Forstwirtschaftssektor über die Grenzen des Bundeslandes Sachsen – Anhalt aus.
				10	Die Innovation wirkt sich auf den Land- und/oder Forstwirtschaftssektor des Bundeslandes Sachsen-Anhalt aus.
				5	Die Wirkung der Innovation ist als betriebsspezifisch oder als regional bzw. lokal einzustufen.

Als Mindestpunktzahl bzw. Schwellenwert in der Summe der Auswahlkriterien der Kategorie 1 und 2 sind jeweils 20 Punkte erforderlich. Maximal können in der Kategorie 1 55 und in der Kategorie 2 70 Punkte erreicht werden. Somit ist eine Gesamtpunktzahl von 125 Punkten möglich. Ab einer Gesamtpunktzahl von 80 gilt eine Operationelle Gruppe und deren Innovationsprojekt als besonders innovativ.

Dies kann unter anderem für die Durchführung einer Einzelnotifizierung oder bei Investitionssummen über 300.000 € entscheidend sein.



HERAUSGEBER :

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de